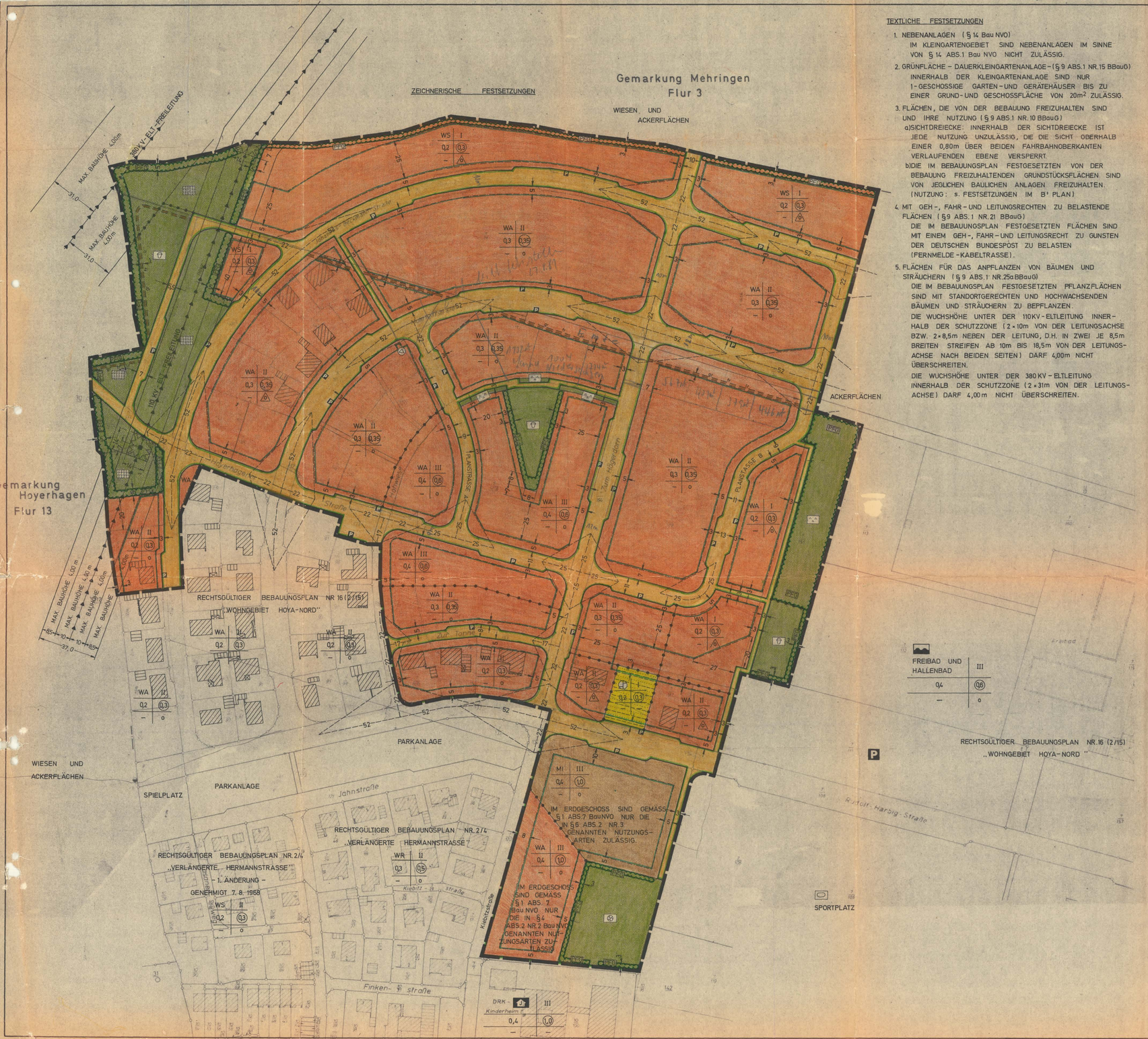

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. NEBENANLAGEN (§ 14 BauNVO)
   IM KLEINGARTENGEBIET SIND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS.1 BauNVO NICHT ZULÄSSIG.
2. GRÜNFLÄCHE – DAUERKLEINGARTENANLAGE – (§ 9 ABS.1 NR.15 BBauG)
   INNERHALB DER KLEINGARTENANLAGE SIND NUR 1-GESCHOSSIGE GARTEN- UND GERÄTEHÄUSER BIS ZU EINER GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHE VON 20m² ZULÄSSIG.
3. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR.10 BBauG)
   a) SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
   b) DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN. (NUTZUNG: s. FESTSETZUNGEN IM B' PLAN)
4. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR.21 BBauG)
   DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND MIT EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER DEUTSCHEN BUNDESPOST ZU BELASTEN (FERNMELDE-KABELTRASSE).
5. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS.1 NR.25a BBauG)
   DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN UND HOCHWACHSENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.
   DIE WUCHSHÖHE UNTER DER 110KV-ELTLEITUNG INNERHALB DER SCHUTZZONE (2 × 10m VON DER LEITUNGSACHSE BZW. 2 × 8,5m NEBEN DER LEITUNG, D.H. IN ZWEI JE 8,5m BREITEN STREIFEN AB 10m BIS 18,5m VON DER LEITUNGSACHSE NACH BEIDEN SEITEN) DARF 4,00m NICHT ÜBERSCHREITEN.
   DIE WUCHSHÖHE UNTER DER 380KV-ELTLEITUNG INNERHALB DER SCHUTZZONE (2 × 31m VON DER LEITUNGSACHSE) DARF 4,00m NICHT ÜBERSCHREITEN.

HINWEIS:

DIE VON DER ÄNDERUNG BETROFFENEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 (2/15) „WOHNGEBIET HOYA-NORD" TRETEN AUSSER KRAFT.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
	BAUWEISE	

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS — KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,2 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,3) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o — OFFENE BAUWEISE
- △ — OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ — OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE ~~STRASSEN~~VERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER

- UMSPANNSTATION
- PUMPWERK

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN

- OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG 110 KV-ELT-FREILEITUNG MIT MASTEN UND IHREN SCHUTZBEREICHEN
- OBERIRISCHE VERSORGUNGSLEITUNG 380 KV-ELT-FREILEITUNG MIT IHREN SCHUTZBEREICHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGARTEN
- SPIELPLATZ
- BOLZPLATZ

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (FERNMELDEKABEL DER DEUTSCHEN BUNDESPOST)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- PFLANZGEBOT
- SICHTDREIECK

LANDKREIS NIENBURG
GEMEINDE HOYA, STADT

Gemarkung Hoya
Flur 8 RFK 0853 B,D 0953 A,C
Maßstab 1:1000

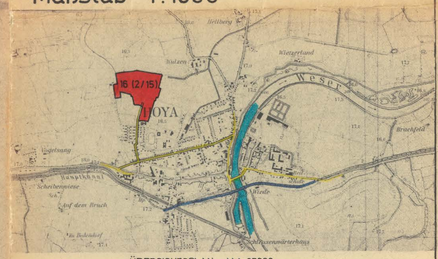

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH ISTAND VOM 28.02.1978
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SYKE, DEN 23.05.78 (L.S.) gez. Meyer Verm. Dir.

DER RAT DER STADT HOYA (WESER) HAT IN SEINER SITZUNG AM 04.04.1977 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS.1 DER NEUFASSUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) IN DER z.Z. GELTENDEN FASSUNG AM 15.10.1977 ORTSÜBLICH DURCH DIE KREISZEITUNG NIENBURG BEKANNTGEMACHT.
HOYA (WESER), DEN 14.10.1977

gez. ENDRES BÜRGERMEISTER (L.S.) gez. MAKOWKA STADTDIREKTOR / ~~GEMEINDEDIREKTOR~~

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM
SYKE, DEN 16.2.1977
ERGÄNZT 30.11.1977
LANDKREIS DIEPHOLZ AUSSENSTELLE SYKE DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFTRAGE
(L.S.) gez. HALLEN DIPL.-ING.

DER RAT DER STADT HOYA (WESER) HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.12.1977 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2a ABS.6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER z.Z. GELTENDEN FASSUNG ORTSÜBLICH DURCH DIE KREISZEITUNG NIENBURG BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 09.01.1978 BIS 09.02.1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
HOYA (WESER), DEN 29.12.1977 STADT / ~~GEMEINDE~~

gez. ENDRES BÜRGERMEISTER (L.S.) gez. MAKOWKA STADTDIREKTOR / ~~GEMEINDEDIREKTOR~~

DER RAT DER STADT HOYA (WESER) HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 31.MÄRZ 1978 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
HOYA (WESER), DEN 31.03.1978 STADT / ~~GEMEINDE~~

gez. ENDRES BÜRGERMEISTER (L.S.) gez. MAKOWKA STADTDIREKTOR / ~~GEMEINDEDIREKTOR~~

DER VOM RAT DER Stadt Hoya (Weser) IN DER SITZUNG VOM 31.05.1978 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS §11 BBauG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG Z.Z. 303.6-21102.2-16(2/15.1) VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.
HANNOVER, DEN 12.09.1978
~~DER~~ Bezirksregierung ~~REGIERUNGSPRÄSIDENT~~ ~~IM~~ HANNOVER IM AUFTRAGE
Siegel (L.S.) gez. Harm

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 15. November 1978 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER ~~UND IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS NIENBURG~~ BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS §12 BBauG BEI DER STADT ~~GEMEINDE~~ VERWALTUNG AB sofort ÖFFENTLICH AUS UND KANN WÄHREND DER ~~DIENSTSTUNDEN~~ DIENSTSTUNDEN EINGESEHEN WERDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH geworden.
2812 Hoya / Weser, DEN 01.12.1978
Der Stadtdirektor (Makowka)

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) NACH §9 IN VERBINDUNG MIT §30 BBAUG	
STADT / GEMEINDE HOYA	
PLAN NR. 16 (2/15)	BEZ.-PLAN WOHNGEBIET HOYA-NORD 1. ÄNDERUNG
MASSTAB 1:1000	
BEZEICHNET Poggenburg	BEARBEITET Schorling